

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 255/11 B

L 7 AS 4/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AS 99/07 (SG Köln)

1., ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

2., ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger vom 2. Dezember 2011 gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2011 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihnen Rechtsanwalt M. beizubestimmen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Kläger haben es versäumt, die Beschwerde innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils einzulegen (vgl § 160a Abs 1 S 2 SGG). Denn das Urteil des LSG vom 16.6.2011 wurde ihnen am 2.9.2011 zugestellt und ihre Beschwerde vom 2.12.2011 ging erst am 6.12.2011 beim Bundessozialgericht ein.
- 2 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist den Klägern nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beistellung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

